# **Datenschutz**

## **AV-Vertrag**



### Vertrag zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag

Zwischen der Firma

Solor Schuhforschung und Entwicklung GmbH

(Auftragnehmer)



und

(Auftraggeber)

werden im Bezug für sämtliche Auftragsarbeiten, ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin, die nachfolgenden Regelungen bezüglich Datenschutz vereinbart.

### Allgemeines

Der Auftragnehmer ist Hersteller und Lieferant für orthopädische Maßschuhschäfte. Im Rahmen der Auftragsbearbeitung für den Auftraggeber ist der Auftragnehmer auf die Übermittlung, Bearbeitung, Verarbeitung, Nutzung, Speicherung etc. von Daten des Auftraggebers und ggf. Daten weiterer Dritter angewiesen. Bei diesen Daten handelt es sich im Allgemeinen um personenbezogene Daten von natürlichen Personen.

### 1. Gegenstand und Umfang der Auftragsverarbeitung

- 1.1 Der Zweck der Auftragsverarbeitung umfasst
  - Das Anlegen eines Fertigungsauftrages. Hierzu werden die nachfolgend genannten Daten/Datenkategorien an den Auftragnehmer übermittelt und verarbeitet:
    - o Name, Vorname
    - o ggfs Kundennummer / Leistennummer
- 1.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm im Rahmen der Auftragsverarbeitung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und Informationen, welche der Auftragnehmer durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte im Rahmen der Auftragserteilung und Auftragsbearbeitung erlangt, geheim zu halten und alle unter 5. genannten Maßnahmen zu ergreifen. Ausgenommen hiervon sind jedoch solche Daten und Informationen,
  - die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt sind oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Mitwirkung der Parteien in rechtmäßiger Weise öffentlich bekannt werden, oder
  - die dem Auftragnehmer durch berechtigte Dritte ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gegeben werden, oder
  - bei denen der Auftragnehmer nachweisen kann, über diese bereits zum Zeitpunkt des Empfanges berechtigterweise zu verfügen bzw. verfügt zu haben.

Ausgenommen sind auch solche Daten und Informationen welche vom Auftragnehmer aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, eines Urteils oder einer verbindlichen behördlichen Entscheidung oder Verfügung offenbart werden müssen.

- 1.3 Unter die Verpflichtung fallen alle Daten und Informationen unabhängig von ihrer Form, Übermittlung, Dokumentation und Art der Aufbewahrung (wie z. B. auf Papier oder auf Datenträgern, etc.) die dem Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern selbst oder über Dritte im Rahmen der Auftragsabwicklung zur Kenntnis gebracht werden oder zur Kenntnis gelangen.
- 1.4 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung, die Wahrung der Rechte der Betroffenen, die datenschutzrechtliche Freigabe, die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Datenschutzvorschriften ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Er wird dabei vom Auftragnehmer auf Verlangen unterstützt.

### 2 Datenschutzrechtliche Vorschriften

- 2.1 Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Insbesondere finden Anwendung:
  - Bundesdatenschutzgesetz (im nachfolgenden BDSG) in der jeweils gültigen Fassung,
  - Verordnung (EU) 2016/679.

## 3 Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach den Weisungen des Auftraggebers. Eine Funktionsübertragung auf den Auftragnehmer erfolgt nicht. Für die Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten und Informationen ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer ausdrücklich von jeglicher Inanspruchnahme Dritter wegen Bearbeitung, Verarbeitung, Speicherung, Nutzung etc. der Daten im Rahmen des Auftragsverhältnisses frei.
- 3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur die zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Daten und Informationen, unter Beachtung der in Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu bearbeiten, er verpflichtet sich insbesondere zur Wahrung des Datengeheimnisses gem. § 53 (bis 24. Mai 2018 § 5) BDSG sowie zur Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Im Hinblick auf § 53 (bis 24. Mai 2018 § 5) BDSG ist ein in schriftlicher Nachweis zu führen und auf Verlangen vorzulegen.
- 3.3 Der Auftragnehmer bearbeitet die überlassenen Daten und Informationen ausschließlich in der Weise, dass sie jederzeit von sonstigen Datenbeständen getrennt bereitgestellt werden können.

# **Datenschutz**

### **AV-Vertrag**



- 3.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Daten und Informationen nur zu den im Auftrag angegebenen Zwecken und nicht zu anderen Zwecken unmittelbar oder mittelbar zu bearbeiten, verwerten oder zu verwenden.
- 3.5 Der Auftragnehmer gibt keine Daten an Subunternehmer weiter
- 3.6 Der Auftragnehmer wird, soweit er durch den Auftraggeber dazu schriftlich aufgefordert ist, alle Daten und Informationen die er im Rahmen der Zusammenarbeit von dem Auftraggeber oder seitens des Auftraggebers beauftragter Dritter erhalten hat, oder die er schriftlich oder sonst wie festgehalten oder gespeichert hat und die der Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß Ziffer 1.2 dieser Vereinbarung unterliegen, an den Auftraggeber herausgeben oder löschen oder vernichten und die Löschung oder Vernichtung auf Wunsch des Auftraggebers schriftlich bestätigen.
- 3.7 Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber nach Anmeldung dazu berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der von ihm getroffenen Weisungen zu überprüfen. Der Auftragnehmer gewährleistet das für die Durchführung der Kontrollen erforderliche Betretungsrecht, die Einsichtnahme in diesbezügliche Unterlagen, die Vorführung der im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung erfolgenden betrieblichen Abläufe und unterstützt das mit der Durchführung der Kontrolle beauftragte Personal hinsichtlich ihrer Tätigkeit.

### 4 Rechte der Betroffenen, Herausgabe von Daten

- 4.1 Soweit sich ein Betroffener unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Soweit sich aus dem vereinbarten Umfang der Datenverwendung nichts anderes ergibt, bedarf eine Berichtigung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten einer gesonderten Weisung durch den Auftraggeber.
- 4.2 Sollte der Auftragnehmer aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift, eines Urteils oder einer verbindlichen behördlichen Entscheidung oder Verfügung gezwungen werden, die Daten und Informationen ganz oder teilweise preiszugeben, herauszugeben oder in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung zu stellen, ist der Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

## 5 Technische und organisatorische Maßnahmen

- 5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Informationen vor dem Zugriff Unbefugter durch geeignete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu schützen. Hierzu werden die gemäß § 64 (bis 24. Mai 2018 § 9) BDSG erforderlichen Maßnahmen ergriffen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Auftrags fort. Die Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung sowie dem Risiko angepasst werden, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
- 5.2 Der Auftragnehmer stellt die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen durch regelmäßige Überprüfungen sicher. Das Ergebnis dieser Überprüfungen ist zu dokumentieren.
- 5.3 Sämtliche gespeicherte Daten und Informationen werden nach Erfüllung des Auftrags oder spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist an den Auftraggeber zurückgegeben oder gelöscht. Ist eine Rückgabe nicht ausdrücklich vorgesehen, werden die Daten vom Auftragnehmer gelöscht. Hierzu ist der Auftragnehmer ohne weitere Rücksprache mit dem Auftraggeber berechtigt.

# 6 Weisungen des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam zu machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen eine datenschutzrechtliche Vorschrift verstößt.
- 6.2 Die Verpflichtung zur Wahrung der Geheimhaltung und Verschwiegenheit, sowie des Verwertungsverbots bleibt auch nach Beendigung des Auftrags unbegrenzt bestehen.

# 7 Sonstiges

7.1 Der Start der Auftragsdatenverarbeitung beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung beider Parteien dieser Vereinbarung.
Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Beendigung der Zusammenarbeit, soweit diese Beendigung von einer der Parteien der jeweils anderen Partei schriftlich angezeigt wird.

Ort Datum	·	(Auftragnehmer)
Ort Datum	-	(Auftragrahar)
Ort, Datum		(Auftraggeber)